svu asep
schweizerischer verband der umweltfachleute
association suisse des professionnels de l'environnement
associazione svizzera dei professionisti dell'ambiente
swiss association of environmental professionals

sia fachverein
société spécialisée sia
società specializzata sia
sia group of specialists

An:

Bundesamt für Umwelt (BAfU)
betr. Vernehmlassung zum Gewässerschutz

Per Mail an:
WASSER@bafu.admin.ch

Kemptthal und Bern, 22. Juli / 2. Aug. 2022

Vernehmlassung zur Revision der Gewässerschutzverordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Verband der Umweltfachleute svu|asep - als nicht kommerziell tätiger Berufsverband - mit gegen 450 engagierten Fachleuten in den Bereichen Umwelt- und Gewässerschutz, Landschafts- und Agrarökologie, Umweltberatung, Umwelttechnik und weiteren Fachressorts, bedankt sich für den Einbezug in vorliegende Vernehmlassung.

Der svu|asep begrüsst, dass nach der Volksabstimmung über die Trinkwasser- und die Pestizid-Initiative, die damals in Form eines informellen Gegenvorschlages gemachten Ansätze zur Problemlösung nun vorangetrieben werden. Dass die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen gestärkt wird, dass bspw. künftig nebst dem Bund auch die Kantone ihre regelmässigen Gewässeruntersuchungen in die Auswertungen auf Bundesebene einfliessen werden, ist zu begrüssen. Damit wird die statistische Basis zur Beurteilung der Risiken von Gewässerverunreinigungen verbessert.

Seien wir uns bewusst, dass es sich bei all diesen Messungen und -Kampagnen lediglich um eine Sammlung von Stichproben handelt. Wenn aber Stichproben zur Gefahrenabwehr dienen sollten, dann dürfen nicht zusätzliche, eher verwässernde und nur unscharf definierte Kriterien wie «verbreitet und wiederholt» auch noch berücksichtigt werden. In Bezug auf eine effektive Verbreitungsanalyse (und in Anbetracht der extrem feingliederigen Hydrogeologie in der Schweiz) müssen daher in erster Linie Gewässereinzugsgebiete und Wasserscheiden und nicht die (aus ökologischer Sicht doch meist sehr «willkürlichen») Kantonsgrenzen als Kriterium der Raumeinteilung beigezogen werden.

brunngasse 60
postfach
3000 bern 8

t: 031 311 03 02
info@svu-asep.ch
www.svu-asep.ch

Auch in zeitlicher Hinsicht sehen wir die Maschen des Kontrollnetzes als zu weit gespannt. Wenn das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) seinerseits ein monatliches Monitoring aufrecht erhält (z. B. **Seismo Info 07/2022, S. 5ff**), dann muten die vorgeschlagenen Zwei-Jahresschritte gemäss zu revidierender Verordnung (Mängelerfassung bis Ende 2026; Mängelbehebung bis Ende 2028) doch eher gemächlich an.

Wir beantragen daher die folgenden, die Wirkung der Kontrollen verschärfenden Bestimmungen:

- Zum Einen sollten die Fristen für die Umsetzungspflicht ab 2024 konkret um jeweils mindestens ein bis zwei Jahre wie folgt verkürzt werden:

- Entwässerungen von Befüll- und Waschplätzen bis Ende 2024 kontrolliert
- Mängelsanierungen bis Ende 2026 vollzogen
- Grundwasserschutzzonen in Richt- und Nutzungsplanung bis Ende 2028 berücksichtigt
- Schutzmassnahmen in Grundwasserschutzzonen bis Ende 2030 vollzogen

- Zum Zweiten sollte zu den genannten vier Kantonen, welche für das Kriterium «verbreitet» als besonders relevant betrachtet werden (VD, BE, AG und ZH) entweder:

a) auch weitere, stark landwirtschaftlich geprägte Kantone*) wie FR, LU, SG, SO und TG derart berücksichtigt werden, dass bereits bei Grenzwertüberschreitungen in einem einzigen dieser Kantone (…und gleichzeitig in mehr als vier bis fünf Gewässern…) die Zulassung der entsprechenden, verursachenden Pflanzenschutzmittel gesamtschweizerisch überprüft werden muss. Oder:

b) Es sollte der Einfachheit halber ganz auf das Kriterium «Kantonsgrenzen»*) verzichtet und ausschliesslich auf die Anzahl betroffener Gewässereinzugsgebiete abgestellt werden. Allerdings müssen die «Gewässereinzugsgebiete relativ eng gefasst werden, z. B. 50 bis 100 Quadrat-km im Mittelland, Jura und Voralpen**); 100 bis 500 Quadrat-km im reinen Alpengebiet. Schliesslich ist es ja so, dass Vorsorgeprinzip und Vermeidungsprinzip gemäss der Bundesverfassung (Art. 74) kein «stillschweigendes Abwarten» der Behörden bei derartigen Umweltschäden, respektive Gefährdungen der Lebensmittelsicherhit im Bereich Trinkwasser zulässt, sondern prinzipiell nach gezielten und zeitnahen Massnahmen seitens der zuständigen Behörden verlangt!

Zum Dritten fordert der svu|asep, dass im Bereich von Trinkwasserhygiene und Grundwasserschutz, noch strengere Massstäbe als in Flüssen und Seen anzuwenden seien. Was eine Risikobeurteilung angeht, soll beim Schutz der Gesundheit von Menschen nicht nur gestützt auf das Umweltrecht, sondern auch gestützt auf die Gesetzgebung im Bereich der Lebensmittelsicherheit entschieden werden.

Konkret beantragen wir:

1. **Das «Kantonskriterium» aus Litera a von Abs. 3 Art. 48a zu streichen und die Gewässereinzugsgebiete entsprechen klein zu definieren**
2. **Die Fristen in der Übergangsbestimmung ab Ende 2024 um rund zwei Jahre zu verkürzen.**
3. **In der gesamten Verordnung die Bestimmungen zur Lebensmittelsicherheit zu beachten.**

---

*) Wären beispielsweise alleine im Kanton Freiburg die Gewässer Broye, Glâne, Gotteron, Sense und Veveyese von Grenzwertüberschreitungen betroffen, dann müsste mit Fug von einer verbreiteten Grenzwertüberschreitung und damit von einem Alarmzeichen, die Gewässerqualität betreffend gesprochen und dementsprechend gehandelt werden.

**) Die Gewässereinzugsgebiete von Lützelmurg und Murg im Kanton TG oder von Wigger, Luthern, Ron und Rot im Kanton LU sind dementsprechend als separate Beurteilungsflächen zu behandeln und bei Verschmutzungsfällen auch separat zu zählen.

Mit bestem Dank für Ihre geschätzte Kenntnisnahme unserer Anmerkungen und Anträge:

Für den Vorstand des svu|asep:

Matthias Gfeller, Delegierter
für Vernehmlassungen und Rechtsfragen

Dr. sc. techn. ETH,
matthias.gfeller@bluewin.ch
Tel.: 052 / 202 86 70

Stefano Wagner,
Präsident svu|asep

Ing. Agr. Dipl. ETH/SIA
Raumplaner NDS-ETHZ